

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 28. Mai 2015

www.ris.bka.gv.at

49. Verordnung: Erlassung näherer Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen

49. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27. Mai 2015, mit der nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen erlassen werden

Auf Grund des § 6 Abs 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes - S.FG, LGBl Nr 59/2013, wird verordnet:

Form und Inhalte der Berichte

§ 1

(1) Der Bericht eines Rechtsträgers über die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts (§ 6 Abs 1 zweiter Satz S.FG; im Folgenden als „Erstbericht“ bezeichnet) hat zu enthalten:

1. Eine Auflistung der zum Ablauf des 31. Dezembers des Berichtsjahres zur Finanzierung des Haushalts des Rechtsträgers bestehenden Finanzgeschäfte unter Angabe des jeweiligen Vertragspartners, der Nominale, der Laufzeit und der Verzinsung. Diese Auflistung kann entfallen, wenn der Rechtsträger ausdrücklich erklärt, dass bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes des Rechtsträgers am Schluss des Berichtsjahres vorliegt, der diese Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten ausweist und die Kopien daraus übermittelt.
2. Sonstige Anmerkungen zu einzelnen Finanzgeschäften, wie allfällige Zusatzvereinbarungen oder im Fall von abgeleiteten Finanzgeschäften die Angabe des jeweiligen Grundgeschäftes.

(2) Der Bericht gemäß § 6 Abs 1 erster Satz S.FG (im Folgenden als „Jahresbericht“ bezeichnet) hat jedenfalls zu enthalten:

1. Eine Auflistung der im Berichtsjahr zur Finanzierung des Haushalts des Rechtsträgers abgeschlossenen neuen Finanzgeschäfte unter Angabe des jeweiligen Vertragspartners, der Nominale, der Laufzeit und der Verzinsung. Diese Auflistung kann entfallen, wenn der Rechtsträger ausdrücklich erklärt, dass bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes des Rechtsträgers am Schluss des Berichtsjahres vorliegt, der die neu abgeschlossenen Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten ausweist und die Kopien daraus übermittelt.
2. Die betragsmäßige Bekanntgabe der Finanzschulden des Rechtsträgers zum 31. Dezember des Berichtsjahres in Euro sowie einen Bericht des Rechtsträgers zum Schuldenstand, der zumindest Aussagen zum Verhältnis von fixer zu variabler Verzinsung, zum Anteil von Förderungsdarlehen oder zur Entwicklung des Schuldenstandes im Zeitablauf enthält.
3. Sonstige Anmerkungen zu einzelnen Finanzgeschäften, wie allfällige Zusatzvereinbarungen oder im Fall von abgeleiteten Finanzgeschäften die Angabe des jeweiligen Grundgeschäftes.

(3) Rechtsträger gemäß § 2 Z 3 S.FG haben zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gemäß § 6 Abs 1 S.FG für den Erstbericht das in der Anlage 1 und für den Jahresbericht das in der Anlage 2 festgelegte Formular zu verwenden. Diese Formulare stehen im Internet in downloadbarer Form auf der Homepage

der für die Finanzen zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Salzburger Landesregierung unter der Adresse <http://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/208.htm> zur Verfügung.

Übermittlung der Berichte

§ 2

(1) Das Land Salzburg sowie die Rechtsträger gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in dessen Verantwortungsbereich haben ihre Berichte gemäß § 1 Abs 1 und 2 sowie allfällige Beilagen dazu in elektronischer Form (§ 3) an die folgenden Adressen zu übermitteln:

1. Salzburger Landesrechnungshof, landesrechnungshof@salzburg.gv.at,
2. Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at.

(2) Die Stadt Salzburg, alle anderen Gemeinden im Land Salzburg, die Gemeindeverbände im Land Salzburg sowie die Rechtsträger gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in deren jeweiligem Verantwortungsbereich haben ihre Berichte gemäß § 1 Abs 1 und 2 sowie allfällige Beilagen dazu in elektronischer Form (§ 3) an die folgenden Adressen zu übermitteln:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, gemeinden@salzburg.gv.at,
2. Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at.

Technische Festlegungen

§ 3

(1) Beilagen zu Berichten gemäß § 1 Abs 1 und 2 dürfen

1. die Größe von zehn Megabyte nicht überschreiten,
2. nicht verschlüsselt sein und
3. keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw JavaScript) enthalten

und müssen eines der folgenden Dateiformate aufweisen:

Dateiart	Bezeichnung (Dateiformat)	Suffix (Dateiendung)
Text	ASCII (ISO 8859-1) UTF8	*.TXT, *.XML, *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3 RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint	*.PDF *.RTF *.DOC, *.DOCX *.XLS, *.XLSX *.PPT, *.PPS, *.PPSX, *.PPTX
Grafik	GIF JPEG BMP TIFF PNG DWG	*.GIF *.JPG *.JPEG *.JPE *.BMP *.TIF *.TIFF *.PNG *.DW*
HTML	HTML, XHTML, CSS	*.HTM *.HTML
Zertifikate	PKCS7 PKCS10 PKCS12 DER, CER CRL PEM	*.p7c *.p10 *.P12 *.DER, *.CER *.CRL *.PEM

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 29. Mai 2015 in Kraft und ist erstmalig auf die bis spätestens 31. Mai 2016 zu erstattenden Erstberichte und auf die für das Jahr 2014 zu erstattenden Jahresberichte anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer

Anlage 1**Erstbericht gemäß § 6 Abs 1 S.FG**

des/der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. [Bezeichnung des Rechtsträgers]

über die zum Ablauf des 31. Dezember Klicken Sie hier, um Text einzugeben. [Angabe des Berichtsjahres]

bestehenden Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes**Hinweis:**

Dieser Bericht samt den erforderlichen Beilagen ist bis spätestens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres oder wenn das aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, bis spätestens 31. Mai des dem Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres in elektronischer Form zu übermitteln

1. vom Land Salzburg sowie von Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in dessen Verantwortungsbereich an:
 - den Salzburger Landesrechnungshof, landesrechnungshof@salzburg.gv.at und
 - den Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at;
2. von der Stadt Salzburg, allen anderen Gemeinden im Land Salzburg, den Gemeindeverbänden im Land Salzburg sowie von Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in deren jeweiligem Verantwortungsbereich an:
 - das Amt der Salzburger Landesregierung, gemeinden@salzburg.gv.at und
 - den Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at.

Bericht über die zur Finanzierung des Haushaltes zum Ablauf des 31. Dezember des Berichtsjahres bestehenden Finanzgeschäfte:

Hinweis:

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Finanzgeschäfte kann entfallen, wenn bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes des Rechtsträgers am Schluss des Berichtsjahres vorliegt, der bereits diese Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten ausweist. In diesem Fall ist lediglich die Erklärung gemäß Pkt 2 durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes abzugeben und sind die entsprechenden Kopien aus den Beilagen zum Rechnungsabschluss zu übermitteln und die betreffenden Finanzgeschäfte auf den Kopien zu kennzeichnen.

1. Die folgenden Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes bestehen zum Ablauf des 31. Dezember des Berichtsjahres:					
	Finanzgeschäfte	Vertragspartner	Nominale	Laufzeit	Verzinsung
1.					
2.					
3.					
4.					
<input type="checkbox"/> 2. Erklärung: Es liegt bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes am Schluss des Berichtsjahres vor, der diese Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten gemäß Pkt 1 ausweist. Die entsprechenden Kopien aus den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind angeschlossen und die betreffenden Finanzgeschäfte auf den Kopien gesondert gekennzeichnet.					
3. Allfällige sonstige Anmerkungen (Textteil): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.					
Ort und Datum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		Name, Bezeichnung der Funktion und Unterschrift oder elektronische Signatur des vertretungsbefugten Organs des Rechtsträgers: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Anlage 2**Jahresbericht gemäß § 6 Abs 1 S.FG**

des/der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. [Bezeichnung des Rechtsträgers]

über alle im Jahr Klicken Sie hier, um Text einzugeben. [Angabe des Berichtsjahres]

neu getätigten Finanzgeschäfte zur Finanzierung des Haushaltes

Hinweis:

Dieser Bericht samt den erforderlichen Beilagen ist bis spätestens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres in elektronischer Form zu übermitteln

1. vom Land Salzburg sowie von Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in dessen Verantwortungsbereich an:
 - den Salzburger Landesrechnungshof, landesrechnungshof@salzburg.gv.at und
 - den Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at;
2. von der Stadt Salzburg, allen anderen Gemeinden im Land Salzburg, den Gemeindeverbänden im Land Salzburg sowie von Rechtsträgern gemäß § 2 Z 3 lit e S.FG in deren jeweiligem Verantwortungsbereich an:
 - das Amt der Salzburger Landesregierung, gemeinden@salzburg.gv.at und
 - den Salzburger Landtag, landtag@salzburg.gv.at.

A. Bericht über die zur Finanzierung des Haushalts im Berichtsjahr abgeschlossenen neuen Finanzgeschäfte**Hinweis:**

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Finanzgeschäfte kann entfallen, wenn bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes des Rechtsträgers am Schluss des Berichtsjahres vorliegt, der bereits diese neuen Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten ausweist. In diesem Fall ist lediglich die Erklärung gemäß Pkt A.2 durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes abzugeben und sind die entsprechenden Kopien aus den Beilagen zum Rechnungsabschluss zu übermitteln und die neuen Finanzgeschäfte auf den Kopien zu markieren.

1. Die folgenden Finanzgeschäfte wurden zur Finanzierung des Haushaltes im Berichtsjahr neu abgeschlossen:				
Finanzgeschäfte	Vertragspartner	Nominale	Laufzeit	Verzinsung
1.				
2.				
3.				
4.				
<input type="checkbox"/> 2. Erklärung: Es liegt bereits ein beschlossener Nachweis des endgültigen Schuldenstandes am Schluss des Berichtsjahres vor, der diese neuen Finanzgeschäfte mit allen relevanten Daten gemäß Pkt A.1 ausweist. Die entsprechenden Kopien aus den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind angeschlossen und die neuen Finanzgeschäfte auf den Kopien gesondert gekennzeichnet.				
B. Bericht des Rechtsträgers zum Finanzschuldenstand zum 31.12. des Berichtsjahres: 1. Der Stand der Finanzschulden zum 31.12. des Berichtsjahres beträgt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro [Ziffernmäßige Angabe des Betrags der Finanzschulden]				
2. Bericht des Rechtsträgers zum Schuldenstand (Textteil, zB betreffend das Verhältnis von fixer zu variabler Verzinsung, den Anteil von Förderungsdarlehen oder die Entwicklung des Schuldenstandes im Zeitablauf): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.				
3. Allfällige sonstige Anmerkungen (Textteil): Klicken Sie hier, um Text einzugeben.				
Ort und Datum: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		Name, Bezeichnung der Funktion und Unterschrift oder elektronische Signatur des vertretungsbefugten Organs des Rechtsträgers: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		